

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2011

Nr. 2011/510

KR.Nr. I 010/2011 (VWD)

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Familienzulagen im Krankheitsfall bei einer mehr als drei Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit (25.01.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Erwägungen

Gemäss FamZV Art. 10 erlischt der Anspruch auf Familienzulagen bei längerer Arbeitsverhinderung durch Krankheit, daher werden diese nur noch während des laufenden und den drei folgenden Monaten der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet, da Krankentaggeldleistungen von Versicherungen nicht als AHV-pflichtiger Lohn gelten. Eine problematische Ausgangslage, wenn nach Ablauf einer über drei Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit anschliessend kein anderer zulagenberechtigter Eltern- oder Stiefelternteil die Familienzulagen geltend machen kann.

Meinrado Robbiani hat im Nationalrat eine Motion zu diesem Sachverhalt eingereicht. Der Bundesrat nahm dazu am 26. August 2009 Stellung und bejahte einerseits die angesprochene Lücke, unter anderem aus finanzpolitischen Gründen, lehnte er es jedoch ab, die geltende Gesetzgebung anzupassen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zur skizzierten Problematik?
2. Gibt es statistisches Material zur Häufigkeit von Familien im Kanton Solothurn, deren Anspruch erlosch und keine andere Person die Familienzulage geltend machen konnte?
3. Wie könnte die Lücke bei mehr als drei Monate dauernder Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden? Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, Aufhebung der Einkommensgrenze für Nichterwerbstätige?
4. Welche Möglichkeiten gibt es für ein vereinfachtes Verfahren betreffend des Statuswechsels von „Erwerbstätig“ zu „Nichterwerbstätig“, insbesondere, wenn ein Elternteil nur vorübergehend und wegen des Bezugs von Krankentaggeldleistungen kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt?
5. Sind Kantone bekannt, welche eine Regelung im Sinne der den Kantonen mit der aktuellen Gesetzgebung übertragenen Kompetenz beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige?
6. Wäre die Regierung bereit, Anstrengungen zur Realisierung eines Obligatoriums zum Einschluss der Familienzulagen im Krankentaggeld vorzunehmen? Wie wird der Entscheid begründet?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Am 1. Januar 2009 trat mit dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) und der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV, SR836.21) erstmals eine einheitliche eidgenössische Regelung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und einen Teil der Nichterwerbstätigen unter Ausnahme der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft in Kraft.

Am 27. August 2008 stimmte der Kantonsrat mit 71 Stimmen Ja zu 13 Stimmen Nein der Teilrevision des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) zur Anpassung an das FamZG zu. Diese bildet die Grundlage zur Anwendung des FamZG im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2009. In der teilrevidierten kantonalen Familienzulagenregelung nach SG und Sozialverordnung wurde zugunsten einer einfachen und schlanken praktischen Durchführung bewusst auf kantonale Besonderheiten im Leistungsbereich verzichtet.

3.2 Zu Frage 1: Der solothurnische Gesetzgeber hat in Kenntnis der Regelung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen bewusst entschieden, keine über den bundesrechtlich definierten Leistungsumfang hinausgehenden Ansprüche auf Familienzulagen im kantonalen Recht zu verankern. In Botschaft und Entwurf vom 6. Mai 2008, RRB Nr. 2008/821, S. 3 und 8, des Regierungsrats an den Kantonsrat von Solothurn war dies klar kommuniziert worden. Mit unterschiedlichen kantonalen Spezialregelungen werden die Harmonisierungsbestrebungen in Frage gestellt und der Vollzug durch die zahlreichen privaten und öffentlichrechtlichen Familienausgleichskassen wird erschwert.

Wir schliessen uns der in der Beurteilung des Bundesrats in dessen Antwort vom 26. August 2009 auf die Motion vom 10. Juni 2009, 09.3571, von Nationalrat Meinrado Robbiani an, wonach die in der FamZV festgehaltene Frist angesichts der Interessenlage für angemessen zu betrachten und eine Verlängerung nicht angezeigt ist.

3.3 Zu Frage 2: Statistiken im Sinne der Fragestellung sind uns weder betreffend den Kanton Solothurn noch gesamtschweizerisch bekannt. In der vorgenannten Antwort des Bundesrats wird dazu wörtlich ausgeführt: „Fälle, in denen nach Ablauf der in Artikel 10 der Familienzulagenverordnung (FamZV) vorgesehenen Frist für ein Kind keine Zulage ausgerichtet wird, dürften in der Praxis selten sein.“

Diese Feststellungen decken sich mit den Erfahrungen der kantonalen Familienausgleichskasse. Betreffend Kinder alleinerziehender Mütter, deren Väter nicht bekannt oder Selbstständigerwerbende sind, kann nach Ablauf des Zeitraums nach Artikel 10 Absatz 1 FamZV allenfalls ein Wegfall eines Anspruchs auf Familienzulagen eintreten.

3.4 Zu Frage 3: Die Kantone sind nicht berechtigt, die Anspruchsdauer nach Artikel 10 FamZV abzuändern. Dazu wäre eine Teilrevision des FamZG erforderlich.

Andererseits haben die Kantone die Kompetenz, den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger, die als Nichterwerbstätige im Sinne des FamZG gelten, abweichend vom Bundesgesetz zu regeln.

3.5 Zu Frage 4: Welche Personen als Nichterwerbstätige gelten, richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10). Dessen Durchführung wird durch die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen einheitlich und für die Durchführungsorgane verbindlich geregelt. Ein davon abweichendes Verfahren wegen eines vorübergehenden Bezugs von Krankentaggeldversicherungsleistungen ist nicht zulässig. In der Regel erfüllen die Personen in demjenigen Jahr, das dem Eintritt einer Verhinderung an der Arbeits-

leistung folgt, die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status eines oder einer Nichterwerbstätigen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bundesvorschriften mehrere zusätzliche Voraussetzungen für einen Anspruch Nichterwerbstätiger auf Familienzulagen enthalten. So ist der Anspruch an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden. Im Weiteren gelten die in Artikel 16 FamZV erwähnten Personen nicht als nichterwerbstätige Personen im Sinne des FamZG.

3.6 Zu Frage 5: Ja, die Kantone AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SG, VD, VS und ZH haben Regelungen geschaffen, wonach Erwerbstätigen bei einem tieferen Einkommen als 580 Franken/Monat ein Anspruch auf Familienzulagen wie Nichterwerbstätigen zusteht (Informationsstelle AHV/IV, Familienzulagen, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Gesetze und Verordnungen mit Querverweisen und Sachregister, Ausgabe 2011, Anmerkung D zu Art. 13 Abs. 3 FamZG). Mit diesen Regelungen wird eine zusätzliche Gruppe Nichterwerbstätiger geschaffen, welche nach den Bestimmungen des AHVG nicht in den Kreis der Nichterwerbstätigen gehören, jedoch wie Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben. Für den Kanton Solothurn, der eine Beitragspflicht Nichterwerbstätiger zur Mitfinanzierung der Familienausgleichskassen eingeführt hat (§ 72 Abs. 2 SG), würde diese bedeuten, dass die Arbeitgebenden dieser Personen Beiträge auf deren Löhnen entrichten, letztere selbst jedoch keine Beiträge als Nichterwerbstätige an eine Familienausgleichskasse.

3.7 Zu Frage 6: Nein. Das FamZG trat nach einem mehrere Jahre beanspruchenden Gesetzgebungsprozess als erste gesamtschweizerische Regelung der Familienzulagen der Arbeitnehmenden ausserhalb der Landwirtschaft und eines Teils der Nichterwerbstätigen erst am 1. Januar 2009 in Kraft und stellt einen wichtigen Schritt der Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit dar. Es enthält die zurzeit mehrheitsfähige Lösung. Der kantonale Gesetzgeber hat am 27. August 2008 mit einer deutlichen Mehrheit der Teilrevision des Sozialgesetzes zugestimmt, mit der bewusst von einer Schaffung kantonaler Spezialregeln abgesehen wurde.

Die Arbeitgebenden haben zudem die Möglichkeit, Krankentaggeldversicherungen zugunsten der Arbeitnehmenden abzuschliessen, welche über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen. Ebenso können in Gesamtarbeitsverträgen weitergehende Ansprüche Arbeitnehmender vereinbart werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK-Nr. 2011-2366)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat